



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 5

Freitag, 9. April 2010

50. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Zweckverband PassauCard; Änderung der Verbandssatzung S. 33

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2011 S. 34

Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis); Änderung der Verbandssatzung S. 36

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg, der Stadt Landshut und dem Markt Altdorf, Landkreis Landshut, über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Altdorf S. 36

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte, Landkreis Freyung-

Grafenau, und dem gemeindefreien Gebiet St. Oswald

Vom 25. März 2010 S. 38

Bekanntmachung der Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2006 - 2008 des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching S. 38

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand für das Haushaltsjahr 2010 S. 41

Straßenrecht

Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für die Ortsumgehung Ruhmannsfelden der Bundesstraße 11 im Markt Ruhmannsfelden, Landkreis Regen Vom 25. März 2010 S. 42

Kommunalverwaltung

Zweckverband PassauCard; Änderung der Verbandssatzung

Bekanntmachung vom 9. März 2010, Nr. 12-1444.818-16

Der Zweckverband PassauCard hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 27. Januar 2010 seine Verbandssatzung geändert.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird nachstehend die Änderungssatzung bekannt gemacht.

Landshut, 9. März 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes PassauCard

Auf der Grundlage des Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20. Juni 1994 (GVBl 555) und des Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65), beide zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 10. August 1994 (GVBl S. 761), erlässt der Zweckverband PassauCard folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes PassauCard vom 1. Januar 2004 (Amtsblatt Nr. 17 der Regierung von Niederbayern vom 17. Dezember 2004) wird wie folgt geändert:

(1) § 19 erhält eine neue Fassung:

„Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung zu führen (Art. 61 Abs. 4 GO).“

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

(2) § 22 erhält einen Satz 2

„Die jährliche Kassenprüfung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Passau durchgeführt.“

(3) In § 23 der Verbandssatzung werden die Worte „Jahresrechnung“ durch die Worte „Jahresabschluss“ ersetzt.

(4) § 23 Abs. 3 wird durch

„Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.“

ersetzt.

(5) § 23 Abs. 5 entfällt ersatzlos.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Passau, 18. Februar 2010
ZWECKVERBAND PASSAUCARD

Franz Meyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

12-1551.00-125

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2011

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (Schulen, Schulsportanlagen, Kindertageseinrichtungen, Theater). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 5. Mai 2006, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009, zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

1. Neuanträge

1.1 Antragstermin

Der Termin für die Vorlage der Anträge auf Gewährung von Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2011 bei der Regierung von Niederbayern wird für neue Maßnahmen auf den

1. Oktober 2010

festgesetzt.

Die Möglichkeiten zur Einplanung neuer Anträge stellen sich derzeit wie folgt dar:

1.1.1 Schulen und Schulsportanlagen

Für das Jahr 2010 stand der Regierung von Niederbayern ein Neuaufnahmevermögen von 79,0 Mio. € zur Verfügung, das bereits ausgeschöpft ist.

Für 2011 beträgt das Neuaufnahmevermögen 78,0 Mio. €. Ein Teil dieses Neuaufnahmevermögens in Höhe von 27,0 Mio. € wurde vom Staatsministerium der Finanzen bereits im Vorgriff mit Schreiben vom 15. Dezember 2008 und 3. Juni 2009 freigegeben. Das Neuaufnahmevermögen 2011 ist zwischenzeitlich durch die Vorbelastungen aus Maßnahmen vergangener Jahre und Vorhaben, für die schon eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, bereits in Höhe von 67,9 Mio. € verbraucht. Im Neuaufnahmevermögen 2011 können daher noch Maßnahmen mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Kosten in Höhe von 10,1 Mio. € eingeplant werden.

Mit Schreiben vom 10. Februar 2010 hat das Staatsministerium der Finanzen vorweg aus dem Neuaufnahmevermögen 2012 zusätzlich 30,0 Mio. € freigegeben. Damit kann insgesamt für Vorhaben mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Kosten in Höhe von 40,1 Mio. € eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden. Soweit beantragte Fördermaßnahmen nicht mehr in das Neuaufnahmevermögen 2011 aufgenommen werden können, ist die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn noch aus dem vorläufig 30,0 Mio. € umfassenden Neuaufnahmevermögen 2012 möglich, wenn die Projekte bewilligungsreif sind und eine konkrete Bauabsicht besteht. Da derzeit noch Förderanträge mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Kosten in Höhe von rd. 39,5 Mio. € vorliegen, ist davon auszugehen, dass nur noch 0,6 Mio. € aus dem vorzeitig freigegebenen Teil des Neuaufnahmevermögens 2012 für neu eingehende Fördermaßnahmen zur Verfügung stehen.

Für Neuanträge ist danach die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn voraussichtlich erst nach Zuteilung und im Rahmen des endgültigen Neuaufnahmevermögens 2012 im Frühjahr 2011 möglich. Darüber hinaus muss abgewartet werden, ob auch im kommenden Jahr wieder ein Teil des Neuaufnahmevermögens 2013 vorweg freigegeben wird. Aufgrund der bereits vorliegenden Förderanträge und der absehbaren Vorbelastung des Neuaufnahmevermögens 2012 müssen sich neue Antragsteller auch darauf einstellen, dass eine Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn für die neu beantragten Bauvorhaben im Jahr 2011 eventuell nicht mehr möglich ist.

Aus dem Neuaufnahmevermögen 2012 wird die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nur erteilt, wenn die Antragsteller bereit und in der Lage sind, die Zuweisungen für die Maßnahme vorzufinanzieren. Das Staatsministerium der Finanzen weist im Schreiben vom 10. Februar 2010 ausdrücklich darauf hin, dass erste Bewilligungen für Vorhaben aus dem Neuaufnahmevermögen 2012 erst im Jahr 2012 möglich sind und diese Bewilligungen voraussichtlich nur in Form von Verpflichtungsermächtigungen erfolgen können, so dass die erste Zuweisungsrate erst Anfang 2013 zur Auszahlung kommen wird.

1.1.2 Kindertageseinrichtungen

Die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren (Kinderkrippen) wird auf der Basis der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern vom 18. Oktober 2007 aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 bezuschusst. Hierfür gilt die Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 vom 13. Februar 2008. Da diese Förderung wesentlich günstiger ist als die FAG-Förderung, wird den Kommunen empfohlen, diese Förderung in Anspruch zu nehmen. Eine Förderung aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 schließt eine Bezuschussung aus FAG-Mitteln aus.

Die Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nach dem FAG umfasst nach dem Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte, Häuser und Netze für Kinder.

Neu eingehende Anträge auf FAG-Förderung, die weiterhin für Baumaßnahmen für Kindergärten und Kinderhorte in Frage kommt, werden zur Anfinanzierung 2011 vorgesehen, da für die Neuaufnahme von Vorhaben keine Begrenzung besteht. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist unmittelbar nach Antragsprüfung möglich, wenn die Bewilligungsreife gegeben ist.

Für die Förderung gelten die Bestimmungen der Nr. 9 der FA-ZR 2006. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Baumaßnahme auf Plätze beschränkt, die als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind und eine Bestätigung der Fachbehörde über die Förderfähigkeit der Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG vorliegt (Art. 27 BayKiBiG).

1.1.3 Theater

Für die Investitionsförderung von kommunalen Theaterbauten im Rahmen des Art. 10 FAG gelten die Bestimmungen der Nr. 10 der FA-ZR 2006.

1.1.4 Sonderförderprogramm „FAGplus15“ für den Ausbau von Ganztagschulen

Zum Sonderförderprogramm „FAGplus15“ wird auf die Fördergrundsätze des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. April 2009 verwiesen.

1.2 Allgemeines**1.2.1** Nach Nr. 2.3 der FA-ZR 2006 sind Vorhaben, deren zuweisungsfähige Kosten weniger als 100.000 € betragen, nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

Beim Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 gilt eine Bagatellgrenze von 10.000 €.

1.2.2 Generalsanierungen bzw. Baumaßnahmen, die ihrem Umfang nach einer Generalsanierung vergleichbar sind, werden nur gefördert, wenn die zuweisungsfähigen Kosten mindestens ein Viertel der vergleichbaren Neubaukosten betragen und die Maßnahme nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst ist. Werden Generalsanierungen erstmals nach 25 Jahren nach Inbetriebnahme eines Gebäudes fällig, ist ohne gesonderte Prüfung davon auszugehen, dass sie nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst sind. Diese Regelung gilt nun unbefristet (s. RABI Nr. 1/2009 S. 19).**1.2.3** Auf die Beachtung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - VOF - (Bekanntmachung vom 7. November 2006, Staatsanzeiger Nr. 45 vom 10. November 2006) wird hingewiesen.**2. Fortführungsanträge**

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist bis zum

2. November 2010

ein Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungs-raten (Muster 1 b zu Art. 44 BayHO) für das Jahr 2011 einfach bei der Regierung einzureichen. Dabei sind unter Nr. 3.3. nicht nur die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung angefallenen, sondern auch die bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres noch zu erwartenden Kosten anzusetzen. Grundlage für die Bemessung der Zuweisungs-raten im Folgejahr sind der bereits erzielte und der im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich erreichbare Baufortschritt. Zur vollständigen Berücksichtigung des tatsächlichen Bautenstandes, aber auch zur Vermeidung von Überbewilligungen, wird um sorgfältige Ermittlung des jeweiligen Kostenanfalls gebeten.

3. Nachweis der Verwendung

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuweisungsempfänger hat entsprechend der Regelung im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder einen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung vorzulegen. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 b oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Landshut, 19. März 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Zweckverband berufliche Schulen Landshut
(Stadt und Landkreis);
Änderung der Verbandssatzung**

Bekanntmachung vom 19. März 2010, Nr. 12-1444.305-1

Der Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. Februar 2010 seine Verbandssatzung geändert.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird nachstehend die Änderungsatzung bekannt gemacht.

Landshut, 19. März 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Weini
Regierungsvizepräsidentin

Änderungsatzung

Der Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) erlässt folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2004 (RABI Nr. 10 / 2004 vom 2. Juli 2004, S. 74 bis 79), der Bekanntmachung vom 11. Januar 2008 (RABI Nr. 2 / 2008 vom 8. Februar 2008, S. 21) sowie der Bekanntmachung vom 27. Mai 2009 (RABI Nr. 8 / 2009 vom 12. Juni 2009, S. 72):

§ 1

§ 16 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

²Für die baulichen Maßnahmen an den beiden Berufsschulen wird der Höchstbetrag für Vergaben auf 100.000,00 € festgesetzt.

³Bei Vergaben über 50.000,00 € ist dem Verbandsausschuss möglichst zeitnah zu berichten.

⁴Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.

§ 2

Diese Änderung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Landshut, 24. Februar 2010
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN LANDSHUT
(STADT UND LANDKREIS)

Hans Rampf
Verbandsvorsitzender

**Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg,
der Stadt Landshut und dem Markt Altdorf,
Landkreis Landshut, über die kommunale
Verkehrsüberwachung im Gebiet
des Marktes Altdorf**

Bekanntmachung vom 24. März 2010, Nr. 12-1443.101-17

Die Stadt Regensburg, die Stadt Landshut und der Markt Altdorf haben am 23. Dezember 2009 eine Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Altdorf geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 23. März 2010 und von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 18. März 2010 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 24. März 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Weini
Regierungsvizepräsidentin

I.

Genehmigung

Die Stadt Regensburg, die Stadt Landshut und der Markt Altdorf (Landkreis Landshut) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht - ZuVOWiG -, BayRS 454-1-I, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2010, GVBl S. 103).

Der Markt Altdorf hat die Erfüllung der oben genannten Aufgaben einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für sein Gebiet mit Zweckvereinbarung vom 23. Dezember 2009 gemäß Art. 7 ff. KommZG übertragen.

- Auf die Stadt Landshut, soweit es den **Außendienst** betrifft (§ 1 Abs. 2 der Vereinbarung)

und

- auf die Stadt Regensburg, soweit es den **Innendienst** betrifft (§ 1 Abs. 3 der Vereinbarung).

Die oben genannte Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Altdorf wird, soweit Aufgaben auf die Stadt Landshut übertragen werden, hiermit gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.**Zweckvereinbarung****Zweckvereinbarung
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet
des Marktes Altdorf**

Die Stadt Regensburg, gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg,

und

die Stadt Landshut, gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister, Altstadt 315, 84028 Landshut,

und

der Markt Altdorf, gesetzlich vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Dekan-Wagner-, Straße 13, 84032 Altdorf,

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-) folgende

Zweckvereinbarung**§ 1
Aufgaben und Befugnisse**

- 1) Die Stadt Regensburg, die Stadt Landshut und der Markt Altdorf sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht - ZuVOWiG - vom 21. Oktober 1997, GVBl S. 727, BayRS 454-1-I-, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2007, GVBl S. 575). Sie erfüllen damit Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis.
- 2) Der Markt Altdorf überträgt die in § 1 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung im Außendienst in seinem Gebiet und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gemeindegebiet auf die Stadt Landshut. Zu diesen sog. Außendiensttätigkeiten gehört insb. die Einrichtung von Messstellen für die Überwachung von Geschwindigkeiten und die Messung von Geschwindigkeiten mittels technischer Geräte sowie die Übergabe der gemessenen Datensätze an den Innendienst der Stadt Regensburg.
- 3) Der Markt Altdorf überträgt die in § 1 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung im Innendienst und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die Stadt Regensburg. Zu diesen sog. Innendiensttätigkeiten gehört insb. die vollständige Durchführung der Ordnungswidrigkeitenverfahren (einschließlich der ggf. notwendigen Gerichtsverfahren).
- 4) Die Stadt Regensburg und die Stadt Landshut führen diese Aufgaben nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2**Zusammenarbeit**

- 1) Einsatzzeiten und -orte werden zwischen dem Markt Altdorf und der Stadt Landshut in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die gemäß § 1 Abs. 2 für die Außendiensttätigkeit zuständige Stadt Landshut trifft eine Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung.

§ 3**Kostenregelung**

- 1) Von den Einnahmen der Stadt Regensburg erhält die gemäß § 1 Abs. 2 für die Außendiensttätigkeit zuständige Stadt Landshut eine Fallpauschale pro verwertbarem übermitteltem Fall. Hiermit sind die Aufwendungen der Stadt Landshut abgegolten. Die genaue Höhe dieser Fallpauschale wird durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Landshut festgelegt und jährlich angepasst.
- 2) Mit den verbleibenden Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für die Innendienstsachbearbeitung gemäß § 1 Abs. 3 abgegolten.
- 3) Dem Markt Altdorf entstehen keine Kosten.

§ 4**Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Die Vereinbarung zwischen dem Markt Altdorf und der Stadt Regensburg bzw. der Stadt Landshut gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Kündigt einer der Vertragspartner die Vereinbarung, gilt die gesamte Vereinbarung als gekündigt.
- 2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung muss unter Angabe von Gründen schriftlich erfolgen.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2010.

Regensburg, 3. Dezember 2009
STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Landshut, 16. Dezember 2009
STADT LANDSHUT

Hans Rampf
Oberbürgermeister

Altdorf, 23. Dezember 2009
MARKT ALTDORF

Franz Kainz
Erster Bürgermeister

**Verordnung
zur Änderung des Gebiets der Gemeinde St. Oswald-
Riedlhütte, Landkreis Freyung-Grafenau und dem
gemeindefreien Gebiet St. Oswald
Vom 25. März 2010**

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (12-1402.104-150):

§ 1

(1) In die Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte, Gemarkung St. Oswald, werden aus dem gemeindefreien Gebiet St. Oswald, Gemarkung St. Oswald, die Flurstücke Nummern 2151/56, 2151/57, 2151/58, 2151/59 und 2151/60 mit einer Fläche von insgesamt 4.251 m² umgegliedert.

(2) In das gemeindefreie Gebiet St. Oswald, Gemarkung St. Oswald, wird aus der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte, Gemarkung St. Oswald, das Flurstück Nummer 2074/12 mit einer Fläche von 651 m² umgegliedert.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Landshut, 25. März 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Weini
Regierungsvizepräsidentin

**Bekanntmachung der Beschlüsse über die
Feststellung der Jahresabschlüsse 2006 - 2008
des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils,
Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching**

I.

Aufgrund § 9 der Betriebssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2008 in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 88 der Gemeindeordnung (GO) und § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EBV) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils die Jahresabschlüsse für die Wirtschaftsjahre 2006 - 2008 festgestellt und über die Verwendung der Jahresgewinne bzw. über die Behandlung der Jahresverluste beschlossen. Gemäß § 25 Abs. 4 EBV in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG werden hiermit die Beschlüsse bekannt gemacht:

- a) Die Verbandsversammlung hat am 27. Mai 2008 den geprüften Jahresabschluss 2006 gemäß § 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb und § 25 Abs. 3

EBV mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:

Bilanzsumme 24.190.583,97 €

Jahreserfolgsrechnung (Rohergebnis) 2.145.200,75 €

Jahresüberschuss 2.088,39 €

Der Jahresgewinn 2006 in Höhe von 2.088,39 € wird auf neue Rechnungen vorgetragen. Aufgrund des Jahresergebnisses 2006 ergibt sich zum 31. Dezember 2006 folgende Entwicklung:

Verbleibender Gewinnvortrag zum 31. Dezember 2005:	42.632,15 €
---	-------------

Jahresgewinn 2006:	2.088,39 €
--------------------	------------

Verbleibender Gewinn zum Schluss des WJ 2006: Stand 31. Dezember 2006	44.720,54 €
---	-------------

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SWA Bayern Treuhand GmbH, Rosenheim, hat den Jahresabschluss 2006 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils K.d.ö.R. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2006 geprüft. Auftragsgemäß wurde der Prüfungsgegenstand unter Anwendung des Art. 107 Abs. 1 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB in Verbindung mit § 25 Abs. 2 EBV Bay, § 4 KommPrV Bay und Art. 107 Abs. 3 GO Bay in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche

und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Zweckverbands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 4. April 2008
Dipl. Kfm. Thomas Göntgen
SWA Bayern Treuhand GmbH

- b) Die Verbandsversammlung hat am 17. Dezember 2008 den geprüften Jahresabschluss 2007 gemäß § 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb und § 25 Abs. 3 EBV mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:

Bilanzsumme 24.429.335,12 €

Jahreserfolgsrechnung (Rohergebnis) 2.172.482,50 €

Jahresverlust 39.400,02 €

Der Jahresverlust 2007 in Höhe von 39.400,02 € wird aus dem Gewinnvortrag der Vorjahre getilgt. Aufgrund des Jahresergebnisses 2007 ergibt sich zum 31. Dezember 2007 folgende Entwicklung:

Verbleibender Gewinnvortrag zum 31. Dezember 2006:	44.720,54 €
---	-------------

Jahresverlust 2007:	39.400,02 €
---------------------	-------------

Verbleibender Gewinn zum Schluss des WJ 2007: Stand 31. Dezember 2007	5.320,52 €
---	------------

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AGP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, hat den

Jahresabschluss 2007 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils K.d.ö.R. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 geprüft. Auftragsgemäß wurde der Prüfungsgegenstand unter Anwendung des Art. 107 Abs. 1 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB in Verbindung mit § 25 Abs. 2 EBV Bay, § 4 KommPrV Bay und Art. 107 Abs. 3 GO Bay in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Zweckverbands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen

und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 12. Dezember 2008
Dipl. Kfm. Thomas Göntgen
AGP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- c) Die Verbandsversammlung hat am 24. November 2009 den geprüften Jahresabschluss 2008 gemäß § 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb und § 25 Abs. 3 EBV mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:

Bilanzsumme 23.346.785,85 €

Jahreserfolgsrechnung (Rohergebnis) 1.820.755,05 €

Jahresverlust 506.881,20 €

Nachrichtlich Behandlung des Jahresverlustes 2008:

a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag 5.320,52 €

b) auf neue Rechnung vorzutragen 501.561,18 €

Aufgrund des Jahresergebnisses 2008 ergibt sich zum 31. Dezember 2008 folgende Entwicklung:

Verbleibender Gewinnvortrag zum 31. Dezember 2007:	5.320,52 €
--	------------

Jahresverlust 2008:	506.881,72 €
---------------------	--------------

Verbleibender Verlust zum Schluss des WJ 2008: Stand 31. Dezember 2008	501.561,20 €
--	--------------

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AGP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, hat den Jahresabschluss 2008 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils K.d.ö.R. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Auftragsgemäß wurde der Prüfungsgegenstand unter Anwendung des Art. 107 Abs. 1 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen

Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB in Verbindung mit § 25 Abs. 2 EBV Bay, § 4 KommPrV Bay und Art. 107 Abs. 3 GO Bay in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Zweckverbands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 12. Dezember 2008
Dipl. Kfm. Thomas Göntgen
AGP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

II.

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, sieben Tage ab Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 25 Abs. 4 Satz 3 EBV).

Hofham, 2. März 2010
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
ISAR-VILS

Brandlmeier
Vorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Industriegebiet mit
Donau-Hafen Straubing-Sand für das
Haushaltsjahr 2010**

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 15 Abs. 5 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2010 schließt ab

im Erfolgsplan mit Erträgen	
in Höhe von	2.173.200 €
und	
mit Aufwendungen in Höhe von	2.804.700 €
und	
im Vermögensplan mit Einnahmen	
und Ausgaben in Höhe von	3.792.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden in Höhe von 1.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlagen der Verbandsmitglieder gemäß § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand werden für das Haushaltsjahr 2010 auf 980.000 € festgesetzt.

§ 5

Ein Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Vermögensplan wird nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

(1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde mit RS vom 17. Februar 2010, Az.: 12-1444.806-90, erteilt.

(2) Der Wirtschaftsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Europaring 4, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 3. März 2010
ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET MIT
DONAU-HAFEN STRAUBING-SAND

Alfred Reisinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Straßenrecht

32-4353.21-35

Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für die Ortsumgehung Ruhmannsfelden der Bundesstraße 11 im Markt Ruhmannsfelden, Landkreis Regen Vom 25. März 2010

Aufgrund von § 9 a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl I S. 1206) in Verbindung mit Art. 62 a BayStrWG und § 4 der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz vom 18. November 1974 (BayRS 91-2-2-I) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1 Festlegung des Planungsgebietes

¹Zur Sicherung der Planung für den Bau der Ortsumgehung Ruhmannsfelden im Zuge der B 11, Deggendorf - Patersdorf, wird für die sog. Vorentwurfstrasse (Westumgehung) ein Planungsgebiet im Markt Ruhmannsfelden auf den Grundstücken Fl.Nrn. 589, 586, 585, 616, 616/1, 584, 583, 587, 378, 579, 578, 577, 576, 575, 574, 573, 572, 570, 566, 565/2, 509, 503, 508, 496, 494, 497, 498, 499, 490, 493, 484, 482, 491, 492, 481, 480, 477, 477/1, 453, 476, 475, 473, 472, 472/2, 471, 470, 469, 469/2, 468, 468/2, 467, 467/2, 466, 461, Gemarkung Ruhmannsfelden, festgelegt.

²Dieses Gebiet wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 21 verläuft und bei Punkt 1 endet.

³Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt Nr.	Fl.Nr.	Gauß-Krüger-Koordinaten	Verlauf des Linienzuges
1	589	4571 652 5426 638	nordwestlich
2	589	4571 615 5426 690	nördlich
3	616	4571 580 5426 800	nordöstlich
4	616	4571 591 5426 820	westlich
5	579	4571 516 5426 844	nordwestlich
6	572	4571 341 5426 980	nördlich
7	572	4571 382 5427 067	nordwestlich
8	509	4571 254 5427 113	nordöstlich
9	503	4571 269 5427 134	östlich
10	496	4571 380 5427 114	nördlich
11	497	4571 412 5427 317	östlich
12	491	4571 483 5427 320	südlich
13	480	4571 574 5427 077	östlich

14	468	4571 781 5427 133	nordöstlich
15	466	4571 815 5427 212	östlich
16	466	4571 891 5427 188	südlich
17	467/2	4571 877 5427 408	südwestlich
18	508	4571 787 5427 013	südwestlich
19	508	4571 673 5426 988	südlich
20	616/1	4571 643 5426 904	südlich
21	589	4571 688 5426 722	südlich

§ 2 Hinweis auf die Festlegung

¹Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird im Markt Ruhmannsfelden hingewiesen. ²Das Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus einem Lageplan M 1:2000 ersichtlich, der bei der Regierung von Niederbayern verwahrt wird und eingesehen werden kann. ³Eine weitere Ausfertigung des Lageplanes liegt während der Dauer der Festlegung beim Markt Ruhmannsfelden während der Dienststunden zur Einsicht aus. ⁴Das Planungsgebiet ist in diesem Lageplan in oranger Farbe umrandet und schraffiert.

§ 3 Veränderungssperre / Ordnungswidrigkeit

¹Vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich den Wert steigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. ²Ausnahmen können nach § 9 a Abs. 5 FStrG zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen. ³Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt. ⁴Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 FStrG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten / Geltungsdauer

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. ²Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach Art. 73 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Landshut, 25. März 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Weigl
Regierungsvizepräsidentin